

Kurztitel

Bausparkassengesetzverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 355/2009

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Außerkrafttretensdatum

25.02.2019

Abkürzung

BSpkV

Index

37/02 Kreditwesen

Text**Höchstbetrag der von einem Bausparer erlangbaren Bauspardarlehen**

§ 1. (1) Die Summe der von einem Bausparer erlangbaren Bauspardarlehen darf einschließlich noch ausstehender Bauspardarlehen insgesamt 180 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Ausgenommen von der Beschränkung gemäß Abs. 1 sind Bauspardarlehen aus Großbausparverträgen, Bauspardarlehen bis zu deren Aufteilung auf Wohnungen im Wohnungseigentum sowie Bauspardarlehen für Großbauvorhaben, an denen kein Wohnungseigentum begründet wird.

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2019

Gesetzesnummer

20006506

Dokumentnummer

NOR40111263